

# RS Vwgh 1991/12/10 91/11/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §74 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Androhung der Entziehung der Lenkerberechtigung nach § 74 Abs 3 KFG berührt subjektive Rechte der betreffenden Person und verletzt eben diese Rechte im Falle der Rechtswidrigkeit der Androhung. Durch einen solchen Ausspruch steht in der Folge fest, daß die betreffende Person bereits einmal verkehrsunzuverlässig war. Dies kann sich in einem späteren Verfahren zur Entziehung der Lenkerberechtigung zum Nachteil des Betroffenen auswirken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110095.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)